

Carmen KLEINSZIG, Wien

# Die Entstehung des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## *The origins of the Austrian limited liability company*

*This article focusses on the origins of the Austrian limited liability company, the law-making process, the influence of the German legal liability company and the historical and political context that shaped the legal structure.*

**Keywords:** Austrian limited liability company – Franz KLEIN – parliamentary process

## Einleitung

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Entstehung des österreichischen GmbH-Gesetzes und seiner Beziehung zum deutschen GmbH-Gesetz. Vergleicht man die beiden Gesetze, so ist evident, dass das deutsche Gesetz als Vorlage für das öGmbHG diente. Der österreichische Gesetzgeber übernahm das deutsche Gesetz jedoch nicht einfach. In jahrelanger, akribischer Arbeit von höchster juristischer Qualität erarbeitete das Justizministerium anhand der Erkenntnisse und Statistiken aus Deutschland ein Gesetz, das den österreichischen Bedürfnissen entsprach. Aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Gesetze wird, wie dies generell in der juristischen Lehre und Praxis üblich ist, gerne bei juristischen Problemen ein Blick auf die deutsche Literatur und Judikatur geworfen. Gellis<sup>1</sup> zog bspw. zur Auslegung des öGmbHG sogar die Erläuterungen zum dGmbHG heran, obwohl die österreichischen Erläuterungen einen von den deutschen Erläuterungen verschiedenen Inhalt aufweisen, wenn auch die fraglichen Gesetzesstellen in dem von ihm untersuchten Fall wörtlich miteinander übereinstimmten. Inwiefern eine Heranziehung

deutscher Judikatur, Literatur und parlamentarischer Materialien zur Interpretation des öGmbHG sinnvoll ist, und bei welchen Paragraphen eine Übernahme der deutschen Lehre aus historischer Sicht problematisch sein könnte, soll im Rahmen dieses Beitrages behandelt werden.<sup>2</sup>

## Die Suche nach einer neuen Gesellschaftsform

Mit der Aktiennovelle 1884 wurden dem liberalen deutschen (Kapital-)Gesellschaftsrecht bedeutende Schranken gesetzt. Die erweiterten Anforderungen, die das Gesetz an die AG stellte, wie bspw. eine Gründungsprüfung, eine Mindestanzahl von fünf Gründern, ein Mindestnennbetrag pro Aktie, machten die Gesellschaftsform un-

---

<sup>2</sup> Für den Beitrag wurde vorwiegend mit Materialien aus dem österreichischen Staatsarchiv und Protokollen des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses gearbeitet. Die Entstehung des österreichischen GmbHG ist bereits juristisch in KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen aufgearbeitet. Dieser Beitrag befasst sich mit jenen (archivarischen) Materialien, die nicht in bereits vorhandener Literatur eingearbeitet sind, um ein Licht auf die historischen Ereignisse um die Entstehung des Gesetzes zu werfen.

---

<sup>1</sup> GELLIS, Vererblichkeit des Geschäftsanteils 175f.

brauchbar für kleinere Unternehmen.<sup>3</sup> Es mangelte an einer Unternehmensform, die für Familienunternehmen, aber auch z.B. Kolonialunternehmungen besser geeignet war, als das damals geltende, unübersichtliche und unsystematische Aktienrecht.<sup>4</sup> Auch die Kolonialgesellschaften spielten dabei eine wichtige Rolle,<sup>5</sup> sodass man bereits mit dem Gesetz vom 19. März 1888 versuchte, eine provisorische Lösung zu schaffen.<sup>6</sup> Die Sorge, Kapital könnte aus Deutschland in das Ausland abfließen, wenn man keine geeignete Gesellschaftsform finde, erwies sich als die treibende Kraft hinter der Gesetzeswerdung.<sup>7</sup>

Am 20. April 1892 wurde das deutsche GmbH-Gesetz erlassen. Was der deutsche Gesetzgeber jedoch trotz eingehender Diskussion nicht geschafft hatte, war die Abgrenzung der neuen Gesellschaftsform von den Personengesellschaften. Ebenso wie im späteren österreichischen Gesetz hatte der deutsche Gesetzgeber nur eine Abgrenzung der Rechtsform zur AG geschaffen, aber keine zu den Personengesellschaften.<sup>8</sup> Die mangelnde Abgrenzung des deutschen Gesetzgebers wurde auch in Österreich übernommen und führt auch heute noch zu angeregtem wissenschaftlichen Diskurs, wenn es um die Auslegung der GmbH Normen geht.

In Österreich wurde erstmals 1897 über die Einführung der GmbH nachgedacht. Anstoß dafür lieferte ein Brief der Handelskammer Eger [Cheb]

vom 17. Juni 1897, in dem die Einführung eines GmbH-Gesetzes nach deutschem Vorbild gefordert wurde.<sup>9</sup> Anders als in Deutschland war das österreichische Aktienrecht für die wirtschaftliche Praxis besser geeignet, weshalb die neue Gesellschaftsform zwar auf Interesse stieß, aber nicht als Notwendigkeit angesehen wurde. Erst mit der Änderung der Konzessionspraxis durch das Aktienregulativ 1899<sup>10</sup> wurde die Konzessionsvergabe derart erschwert, dass die Stimmen nach einer Alternative lauter wurden.<sup>11</sup> Wer nach dem Inkrafttreten des Aktienregulativs 1899 eine AG gründen wollte, hatte mit einem 1–2 Jahre dauernden Verfahren zu rechnen.<sup>12</sup> Zwar existierte in der Monarchie bereits eine Rechtsform mit beschränkter Haftung für alle Gesellschafter, der „Wirtschaftsverein“ nach dem Vereinspatent 1852, jedoch unterlag auch der Wirtschaftsverein dem Konzessionssystem und wurde dementsprechend mit dem Regulativ 1899 äußerst schwerfällig. Einen weiteren Anreiz für die Reform stellte das PersonalsteuerG 1896 dar, das Einzelunternehmen und natürliche Personen wesentlich günstiger besteuerte, als dies bei der AG der Fall gewesen wäre.<sup>13</sup> Für die neue Rechtsform erhoffte man sich neben einem einfacheren Gründungsverfahren auch eine günstigere Besteuerung.<sup>14</sup> Die Frage der Besteuerung zog sich durch den

<sup>3</sup> REICH, Auswirkungen 263; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 48.

<sup>4</sup> GOLDSCHMIDT, Alte und neue Formen 24.

<sup>5</sup> Die Gründung einer AG in Deutschland war durch die AG-Novelle 1884 derart erschwert, dass nach einer Alternative gesucht wurde. Eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung war aufgrund der Distanz zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bevorzugt. NEUKAMP, Gesellschaft mit beschränkter Haftung 339.

<sup>6</sup> KOBERG, Entstehung der GmbH 33f.; NEUKAMP, Gesellschaft mit beschränkter Haftung 339.

<sup>7</sup> KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 51f.; KOBERG, Entstehung der GmbH 69, 113.

<sup>8</sup> KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 53.

<sup>9</sup> ÖStA, AVA Justiz, I-H 1/1, Kart. 883.

<sup>10</sup> Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBL. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird.

<sup>11</sup> OGRIS, Rechtsentwicklung 609ff.; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 56; KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 275ff.

<sup>12</sup> KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 56.

<sup>13</sup> KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 285.

<sup>14</sup> Bericht der Handels- und Gewerbekammer Wien, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 412f.; Ebenso: Schreiben des Industriellen Club Wien vom 24. 2. 1899 an k.k. Handelsministerium, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 1263ff.

gesamten Gesetzgebungsprozess;<sup>15</sup> letztendlich erreichten die Kammern ihr Ziel: eine GmbH mit einem Anlagekapital bis eine Million Kronen wurde dem 1. Kapitel des Personalsteuergesetzes 1899 zugerechnet und unterlag damit – wie Kleingewerbe und Mittelbetriebe – der (günstigeren) allgemeinen Erwerbssteuer.<sup>16</sup>

Das österreichische Justizministerium begann allerdings bereits 1897, auf den Antrag aus Eger hin, Vorarbeiten für einen Entwurf vorzubereiten. Dafür stützte man sich auf die deutsche Lehre und die statistischen Erfahrungen, die man im Nachbarland bereits gesammelt hatte.<sup>17</sup> Am 31. August 1898 forderte das Handelsministerium alle Handels- und Gewerbekammern auf, eine Stellungnahme zur Entwicklung einer neuen Gesellschaftsform abzugeben.<sup>18</sup> In dem Schreiben wurden die Grundzüge der zu schaffenden Gesellschaftsform dargelegt sowie die Unterschiede zu den bestehenden Rechtsformen.<sup>19</sup> Die 25 Gutachten, die das Handelsministerium erhielt, wurden am 5. Dezember 1899 an das Justizministerium weitergeleitet. Die im Staatsarchiv gesammelten Gutachten sind von unterschiedlicher Länge. So hatte sich die Handels- und Gewerbekammer Kärnten<sup>20</sup> nur kurz in einem dreiseitigen Bericht positiv geäußert, während die Handels- und Gewerbekammern Rovereto, Graz und Innsbruck mit ausführlichen Berichten, die auch Vorschläge für das neue Gesetz enthielten, antworteten. Interessanterweise wurde ein Teil der Gutachten in der jeweiligen Landessprache verfasst, so sind

bspw. die Rückmeldungen aus Rovereto und Istrien in italienischer Sprache. Die Kammern Krakau, Triest, Lemberg u.a. bedienten sich dagegen der deutschen Sprache. Bis auf das Gutachten der Linzer Handels- und Gewerbekammer sprachen sich alle Gutachten für die Einführung der neuen Gesellschaft aus.<sup>21</sup>

Die Vorarbeiten zum GmbHG wurden in Abstimmung mit den Arbeiten zu einer Aktienrechtsnovelle getätigt. Die Regierungsvorlage der letzten Aktienrechtsnovelle war 1882 vom Reichsrat abgelehnt worden, weshalb man sich erst 1896, nachdem die Forderungen nach einer Reform des Aktienrechts lauter geworden waren, wieder mit der Schaffung einer Aktienrechtsnovelle befasste. Zeitgleich mit der Ausarbeitung des GmbHG begann man 1897 erneut an der Novelle des AG zu arbeiten. Um den späteren Übergang des neuen Aktienrechts zu erleichtern, wurde das bereits erwähnte Aktienregulativ 1899 erlassen, welches den Wunsch der Wirtschaft nach einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kleinen Unternehmern zugänglich war, zu einem dringenden Bedürfnis wandelte.<sup>22</sup> Die geplante Aktienrechtsnovelle, deren Entwurf 1900 bereits fertig war, scheiterte jedoch im parlamentarischen Verfahren. Das Aktienregulativ, eine provisorische Übergangsverordnung, blieb bis 1938 in Kraft.<sup>23</sup> Die gescheiterte Aktienreform und das für den Kleinunternehmer umständliche Aktienregulativ konnten für die Arbeiten am GmbHG wohl nur als förderlich angesehen werden, da sie den wirtschaftlichen Interessensvertretern einen weiteren Grund zur Forderung der Einführung der neuen Gesellschaft lieferten.<sup>24</sup>

<sup>15</sup> Die steuerlichen Aspekte waren die strittigsten Punkte des neuen Gesetzes. Contra-Redner bei der Generaldebatte zur Erlassung des GmbHG im Abgeordnetenhaus: StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34538ff.

<sup>16</sup> KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 285.

<sup>17</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883, fol. 1272f, wo ein entsprechender Aktenvermerk vom 24. 1. 1898 zu finden ist.

<sup>18</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1280.

<sup>19</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1272f.

<sup>20</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1203.

<sup>21</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1080.

<sup>22</sup> KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 188ff.

<sup>23</sup> Ebd. 245f.

<sup>24</sup> Bericht der Handels- und Gewerbekammer Wien, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 412f.; Ebenso: Schreiben des Industriellen Club Wien vom 24. 2. 1899 an k.k. Handelsministerium, ÖStA, AVA Justiz, I-H1-1, Kart. 883 fol. 1263ff.

## Franz Klein und das GmbHG

Wesentlichen Einfluss auf die Entstehung des GmbHG hatte der damalige Sektionschef Franz Klein. Für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes war der Fachreferent August von Pitreich<sup>25</sup> zuständig, doch sein Vorgesetzter Klein leistete wesentliche Beiträge bei der Ausgestaltung. Franz Klein war nicht nur an den Entwürfen beteiligt, sondern sorgte auch später als Justizminister (1906–1908, 1916) für die Beschlussfassung des GmbHG im Reichsrat. Letzteres wurde geradezu als „Wunder“<sup>26</sup> angesehen, vor allem da die Entwürfe des Aktiengesetzes und Kartellrechts im Parlament scheiterten.<sup>27</sup>

Den österreichischen Juristen ist Klein vor allem für die Reform des Zivilprozessgesetzes bekannt. Seine ausgezeichnete legistische Arbeit, die mit empirischen Beobachtungen wirtschaftlicher und sozialer Umstände und vorausschauendem Denken für zeitlose Normen sorgte, fand auch im Gesellschaftsrecht ihren Niederschlag.<sup>28</sup> Davon zeugt das GmbHG, das seit seinem Erlass 1906 weitgehend unverändert geblieben ist – und das, obwohl sich die wirtschaftlichen und sozialen Umstände heute wohl kaum mit jenen des frühen 20. Jahrhunderts vergleichen lassen. Kleins gesellschaftsrechtliche Expertise und Mitwirkung an wirtschaftsrechtlichen Gesetzen, wie etwa auch dem Scheckgesetz, ist allerdings

weit weniger bekannt. Sie ist wohl deswegen dem Vergessen verfallen, weil einerseits ein großer Teil seiner gesellschaftsrechtlichen Arbeit, wie die Reform des Aktienrechts oder seine Arbeiten zum Kartellrecht,<sup>29</sup> nicht die Hürde des Parlaments geschafft hatte und daher niemals in Kraft trat. Andererseits entfaltete sich die legistische Arbeit Kleins am GmbHG erst bei der Gestaltung der Gesetzesentwürfe, nachdem der erste Entwurf weitgehend unverändert vom deutschen Nachbarn übernommen wurde. Ein Vergleich des ersten Entwurfes mit dem letzten, sowie mit den archivarischen Materialien zeigt jedoch deutlich, wo die Handschrift Franz Kleins zu sehen ist. Dies war auch den Zeitgenossen bewusst, weshalb im Zusammenhang mit dem GmbHG die für den Entwurf zuständige Abteilung des Justizministeriums als „Werkstätte Franz Klein“ bezeichnet wurde.<sup>30</sup>

Im Entwurfsstadium des Gesetzes führte Franz Klein persönlich schriftlichen Austausch mit deutschen Wissenschaftlern und Vertretern der Praxis, um ein Gesetz zu erlassen, das nicht nur den Bedürfnissen der Monarchie entsprach, sondern auch auf empirischen Daten und sozioökonomischen Untersuchungen beruhte und dementsprechend bestmöglich an die realen Gegebenheiten angepasst war.<sup>31</sup> Dieses Schriftgut ist teilweise heute noch im Staatsarchiv erhalten. Der Einfluss, den der deutsche wissenschaftliche Diskurs auf das österreichische Recht hatte, lässt sich aus der Korrespondenz zwischen Franz

<sup>25</sup> Damaliger Fachreferent im Justizministerium, Sektionsrat Dr. August Ritter v. Pitreich. Es konnten keine biographischen Daten gefunden werden, Nachweise über seine Tätigkeit sind jedoch im Archiv und in den Stenographischen Protokollen zu finden. <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1591> [Zugriff: 31. 8. 2020] Aktenvermerk Pitreich: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.; Pitreich als Regierungsvertreter vor dem Abgeordnetenhaus bzgl. General- und Spezialdebatte über das GmbHG: StenProtAH, 21. 2. 1906, 34527ff.

<sup>26</sup> GELLIS, GmbHG 1.

<sup>27</sup> KALSS, ECKERT, Franz Klein als Gesellschaftsrechtler 17.

<sup>28</sup> Weiterführend hierzu: BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker 178.

<sup>29</sup> Seine Vorarbeit prägt allerdings das Kartellgesetz, das nach Ende der Monarchie erlassen wurde. BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker 178.

<sup>30</sup> Abgeordneter Kolischer in einer Debatte des Abgeordnetenhauses am 21. 2. 1906, StenProtAH 34543.

<sup>31</sup> Aktenvermerk vom 24. 1. 1898, unterzeichnet von Pitreich und Klein und einer unbekannt Person, ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 1278ff.; KLEIN, Erwerbsgesellschaften 39ff.; KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 58.

Klein und Ernst Neukamp,<sup>32</sup> damals Oberlandesrichter in Köln, erkennen.<sup>33</sup> In einem Schreiben vom 29. November 1900 beantwortete Neukamp die Fragen des Sektionschefs. Dabei verwies er auf den in Deutschland herrschenden Diskurs, sowie darauf, dass er die von Franz Klein gestellten Fragen bereits im Rahmen der Arbeit für die zweite Auflage seines GmbH Kommentares<sup>34</sup> bearbeite und deshalb besonders daran interessiert sei.<sup>35</sup> Die Frage Kleins betraf den Vergleich der unbeschränkten Nachschusspflicht der GmbH mit jener der Genossenschaft. Wie Neukamp erläuterte, war bei der GmbH die Nachschusspflicht nur bis zur Höhe der Summe des Geschäftsanteils möglich, dementsprechend konnte sich nach § 27 dGmbHG der Gesellschafter von der Nachschusspflicht durch Preisgabe seines Anteils befreien. Der deutsche Genossenschaftler hingegen haftete mit seinem gesamten Vermögen für die Nachschüsse. Neukamp äußerte die Bedenken, dass eine unbegrenzte Nachschusspflicht die Mehrheitsgesellschafter dazu verleiten könnte, durch Beschluss hoher Nachschüsse nach § 26 dGmbHG „nicht hinlänglich kapitalkräftige Mitgesellschafter“ zur Preisgabe ihrer Geschäftsanteile zu zwingen, weshalb er Änderungsbedarf in diesem Punkt für das dGmbHG sah. Seine Argumentation untermauerte Neukamp mit Erkundigungen beim örtlichen Amtsgericht, privaten Erkundigungen und Statistiken.

---

<sup>32</sup> Dr. Ernst Neukamp, deutscher Reichsgerichtsrat \* 8. 9. 1852 in Soest; † 6. 2. 1919 in Leipzig <https://www.deutsche-biographie.de/sfz71442.html> [Zugriff 31. 8. 2020]. Neukamp hielt 1898 einen Vortrag über das deutsche GmbHG bei der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“. (NEUKAMP, Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Der Vortrag, dem Franz Klein beiwohnte, dürfte Anlass für die schriftliche Korrespondenz der Juristen gewesen sein.

<sup>33</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534.

<sup>34</sup> NEUKAMP, Reichsgesetz betreffend die GmbH.

<sup>35</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534: Franz Klein, Brief an Ernst Neukamp vom 9. Dezember 1899, Seite 1.

Diese Anmerkungen Neukamps wurden im österreichischen Gesetz berücksichtigt. Anstatt einer unbeschränkten Nachschusspflicht, die nach § 26 dGmbHG von den Gesellschaftern beschlossen werden kann, ist eine solche nach § 72 Abs 2 öGmbHG wirkungslos, wenn sie nicht auf einen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt ist. Die Möglichkeit, anstatt der Leistung des Nachschusses den Geschäftsanteil preiszugeben, fehlt im österreichischen Gesetz vollkommen.

Neben der Beantwortung der Fragen Kleins fügte Neukamp dem Schreiben zwei weitere Punkte hinzu, die seiner Meinung nach im deutschen Gesetz der Verbesserung bedurften. Zuerst kritisierte Neukamp die Einbringung von wertlosen Patenten und solchen Patenten, deren Wert sich in der Praxis noch nicht erwiesen hatte. Diese würden das Stammkapital unverhältnismäßig erhöhen, was zu einer Täuschung über den wahren Wert des Stammkapitals führe. Die Richtigkeit seines Vorschlages untermauerte er mit Erkenntnissen aus der Durchsicht des Handelsregisters und der Konkurs-Statistiken der vorhergehenden Jahre. Bei Einlagen, die nicht aus barem Geld bestehen, sollten nach Neukamp amtliche Taxatoren den Wert bestimmen. Jener Wert dürfe bei der Bewertung der Einlage nicht überschritten werden. Zweitens sprach sich Neukamp für ein Verbot des Vereinigens aller Anteile in den Händen eines Gesellschafters aus. Wenn eine GmbH weniger als zwei Gesellschafter hatte, sollte sie seiner Meinung nach die juristische Persönlichkeit verlieren.

Neukamps Vorschlag zur Bewertung von Patenten wurde 1906 nicht übernommen. Der Gesetzgeber sah § 6 Abs 4 öGmbHG (genaue und vollständige Dokumentierung der Sacheinlage) als ausreichend an. Ein erweiterter Schutz der Gläubiger wurde erst 1924, mit der Einführung des § 6a (Hälfte des Stammkapitals muss in bar

aufgebracht werden), eingeführt.<sup>36</sup> Das Verbot der Gründung einer Ein-Personen-GmbH wurde ursprünglich im Gesetz verankert und erst im Zuge des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes<sup>37</sup> von 1996 aufgehoben. Zuvor war die Bildung einer Ein-Personen-GmbH nur durch Vereinigung aller Anteile in einer Hand, und später im Zuge einer Spaltung nach dem Spaltungsgesetz 1993<sup>38</sup> möglich.

Die außerordentlich gründliche Auseinandersetzung mit der gesellschaftsrechtlichen Thematik lässt sich auch aus den Publikationen und Vorträgen Kleins erkennen. Bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beschränkte er sich nicht nur auf die Themen GmbH- und Aktienrecht, an deren Gesetzesentwürfen er sich beteiligte, sondern befasste sich auch mit den Personengesellschaften. Die juristischen Erkenntnisse Kleins waren stets in wirtschaftliche und soziale Überlegungen und empirische Studien gebettet, anhand derer der Rechtswissenschaftler versuchte, möglichst universelle Lösungen abzuleiten. Für Klein war es stets die Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität, die das oberste Ziel des Gesetzes sein müsse:

„[...] es sind die wirtschaftlichen Grundbedürfnisse des Erwerbsunternehmens, auf die vor

<sup>36</sup> Bundesgesetz vom 4. 7. 1924, wegen Änderung des Gesetzes vom 6. 3. 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, BGBl. 246/1924.

<sup>37</sup> Bundesgesetz über Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Gerichtskommissärsengesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Bankwesen-gesetzes, des Sparkassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Rechtsanwaltsordnung zur EU-bedingten Anpassung des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz – EU-GesRÄG), BGBl. 304/1996.

<sup>38</sup> Gesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften Spaltungsgesetz (SpaltG), BGBl. 458/1993.

allem in der Rechtsordnung Bedacht genommen werden muß. Das erklärt sich leicht aus der Aufgabe des Gesellschaftsrechts. [...] daß das Fundament, das Prinzip des Gesellschaftsrechts selbst ein wirtschafts- und verkehrspolitischer Gedanke ist. Deshalb kann auch im besten Falle die Rechtsordnung hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften nur für die wirtschaftlichen und sonstigen Anforderungen empfänglich sein, die sie der Einzelunternehmung [sic] gegenüber berücksichtigt.“<sup>39</sup>

## Recherchearbeit

Die Unterlagen zur Entstehung des GmbHG lassen auf eine umfangreiche Recherche schließen, wobei nicht nur auf die statistischen Erfahrungen aus Deutschland Rücksicht genommen wurde. Im Staatsarchiv finden sich Niederschriften von Vorträgen österreichischer und deutscher Juristen, die Abgeordnete über das Wesen und die Vor- und Nachteile der GmbH aufklärten. Zu nennen sind hier beispielsweise das Referat von Professor Marchet,<sup>40</sup> der über die Reform der Aktiengesetzgebung und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor dem Industrie- und Landwirtschaftsrat vortrug,<sup>41</sup> und der oben erwähnte Jurist Dr. Ernst Neukamp,<sup>42</sup> der ab 1900 Oberlandesrichter und ab 1911 Reichsgerichtsrat war. Hierzu gehört auch der

<sup>39</sup> KLEIN, Erwerbsgesellschaften 24.

<sup>40</sup> Gustav Marchet \* 29. 5. 1846 in Baden bei Wien; † 27. 4. 1916 in Schlackenwerth, Böhmen, ab 1875 ao. Prof. der Hochschule für Bodenkultur Wien, ab 1883 Ordinarius für Verwaltungs- und Agrarrecht. 1905/06 war er Rektor der Hochschule, Unterrichtsminister 1906–1908. 1908, zwei Jahre nach Erlass des GmbHG wurde er zum Mitglied des Herrenhauses ernannt. [http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl\\_M/Marchet\\_Gustav\\_1846\\_1916.xml?frames=yes](http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_M/Marchet_Gustav_1846_1916.xml?frames=yes) [Zugriff: 31. 8. 2020].

<sup>41</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 107ff.

<sup>42</sup> Brief, in dem auf den Vortrag in Wien verwiesen wird: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 534, pag. 3.

Vortrag des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Ullmann, der 1905 ein Referat über die GmbH und ihre Entwicklung vor dem Niederösterreichischen Gewerbeverein hielt. Zu diesem Vortrag findet sich ein Nachweis in der „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins“, datiert mit dem 9. März 1905, wo das Protokoll der Plenarversammlung abgedruckt ist und auf den Vortrag hinweist.

Unter den archivierten Zeitungsartikeln findet sich auch ein Beitrag aus der „Neuen Freien Presse“ vom 21. Februar 1905, wo ein Beitrag von Dr. Julius Landesberger<sup>43</sup> abgedruckt ist. Der Beitrag wirbt für die Wichtigkeit des Erlasses eines GmbHG, kritisiert das schwerfällige Konzessionssystem und stützt sich in seiner Argumentation auf die deutsche Statistik.<sup>44</sup> Ebenso findet sich ein Artikel von Dr. Rudolf Pollak,<sup>45</sup> damals Professor der Exportakademie, veröffentlicht in „Das Handels-Museum“ am 5. Jänner 1905 unter den Dokumenten.<sup>46</sup> Die teilweise für die Leserschaft einfach aufbereiteten Artikel zeigen das Interesse, das die Schaffung einer neuen Gesellschaft nicht nur auf universitärer und gewerkschaftlicher Ebene, sondern auch bei Teilen der Bevölkerung geweckt hatte.

---

<sup>43</sup> Julius Gustav Landesberger, \* 4. 3. 1865 in Lemberg, Galizien; † 21. 6. 1920 in Wien. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, ab 1902 ao. Prof für politische Ökonomie der Uni Wien. 1919 nahm er an der Pariser Friedenskonferenz für Deutschösterreich teil. <https://www.deutsche-biographie.de/sfz127617.html> [Zugriff: 31. 8. 2020].

<sup>44</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 648.

<sup>45</sup> Rudolf Pollak, \*9. 6. 1864 Wien, † 27. 2. 1939 Wien, ab 1907 ao. Prof für Zivilprozessrecht und Verfahren außer Streitsachen, ab 1913 o. Prof. der Uni Wien. [http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl\\_P/Polak\\_Rudolf\\_1864\\_1939.xml?frames=yes](http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_P/Polak_Rudolf_1864_1939.xml?frames=yes) [Zugriff: 31. 8. 2020].

<sup>46</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 732ff.

## Vom ersten Entwurf zum Gesetz

Der erste Entwurf des Gesetzes war noch stark am dGmbHG von 1892 angelehnt. Das Justizministerium hatte jedoch die Stellungnahmen der Kammern bei der Schaffung des ersten Entwurfes berücksichtigt.<sup>47</sup> Dieser erste Entwurf wurde eingehend bearbeitet, und den österreichischen Bedürfnissen angepasst. Die deutsche Wirtschaftskrise 1901 beeinflusste auch die Arbeiten am Entwurf. Man wollte das Ende der Krise abwarten, um so die Krisensicherheit der neuen Rechtsform festzustellen und allfällige Erkenntnisse oder Verbesserungen für das österreichische Gesetz zu übernehmen.<sup>48</sup> Die GmbH erwies sich jedoch als ausreichend krisensicher, da die Rechtsform im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen keine höhere Konkursrate aufwies und die Gläubiger nicht stärker gefährdet waren.<sup>49</sup>

Der zweite Entwurf aus dem Jahr 1902 unterschied sich kaum vom ersten Entwurf, lediglich die Haftung des Geschäftsführers konnte nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden. In einer weiteren Überarbeitung Ende des Jahres 1903 wurden unter dem Vorsitz von Sektionschef Franz Klein erneut kleinere, jedoch vorwiegend sprachliche, Änderungen vorgenommen. Zusätzlich wurde die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen (heute §§ 41–44 GmbHG) hinzugefügt.<sup>50</sup>

Bis zur Einbringung im Reichsrat wurde der Gesetzesentwurf insgesamt dreimal überarbeitet. Die Archivakten zeigen eine außerordentlich gründliche legistische Arbeit, bei der unter Berücksichtigung von Statistiken und Umfragen das dGmbHG genau auf die österreichischen Bedürfnisse angepasst wurde. Bei der Erstellung

---

<sup>47</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 947ff.

<sup>48</sup> ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.

<sup>49</sup> Aktenvermerk Pitreich: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 821ff.

<sup>50</sup> KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 62.

des Entwurfes wurde sogar auf die Auswirkung des Gesetzes auf die Reichsratswählerklassen Rücksicht genommen.<sup>51</sup>

Im November 1903 richteten 15 Abgeordnete eine dringliche Anfrage an die Regierung mit der Forderung, den Entwurf dem Reichsrat vorzulegen.<sup>52</sup> Ein Jahr später, im November 1904, wurde der Entwurf eingebracht und einer Spezialkommission des Herrenhauses zugewiesen. Die Spezialkommission unter dem Vorsitz des Wiener Universitätsprofessors Carl Grünhut<sup>53</sup> nahm einige Änderungen am Entwurf vor.<sup>54</sup>

Zuvor hatte eine Änderung des Entwurfes regen Widerstand einiger Ministerien hervorgerufen. Grund dafür waren die Einführung zweier neuer Paragraphen, sowie einige Ergänzungen.<sup>55</sup> So intervenierte der k.k. Eisenbahnminister, Heinrich von Wittek, in einem Schreiben vom 18. März 1904. Er sprach sich entschieden gegen die Überlegung aus, den „Minimalbetrag“ von 20.000 K. zu erhöhen, ein höheres Mindestkapital für Gesellschaften, die in Orten mit mehr als 8.000 Einwohnern gegründet wurden, zu normieren, sowie einen obligatorischen Reservefonds von 10 % des Mindestkapitals zu schaffen. Dem schlossen sich auch das Ministerium für Inneres<sup>56</sup> und das Finanzministerium<sup>57</sup> an. Keine

Einwendung diesbezüglich kam vom Ackerbauministerium, das lediglich eine sprachliche Änderung in § 3 des Entwurfes (betreffend Erdharze und Mineralien) nahelegte.<sup>58</sup> Diese Kritik aus den Ministerien wurde nicht berücksichtigt, denn in der Endfassung des öGmbHG findet sich keiner der soeben genannten Punkte.

Am 21. Juni 1905 wurde der Entwurf der Herrenhauskommission vom Plenum ohne Änderungsvorschlag angenommen.<sup>59</sup> Der an das Abgeordnetenhaus weitergeleitete Entwurf wurde dort zuerst dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen, der noch geringfügige Änderungen durchführte. Über ein halbes Jahr später, am 21. Februar 1906, befasste sich das Plenum des Abgeordnetenhauses mit dem Gesetzesentwurf. General- und Spezialdebatte konnten an einem Tag erledigt werden.<sup>60</sup>

Neun Jahre nach dem Antrag der Handelskammer Eger konnte das österreichische GmbH-Gesetz am 15. März 1906 kundgemacht werden. Das Gesetz trat drei Monate später, am 15. Juni 1906, in Kraft.

## Gesetzwerdung unter Zeitdruck?

Franz Kleins Beitrag zum GmbHG beschränkte sich nicht „nur“ auf den Inhalt des Gesetzes. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ohne Klein, der in der Endphase der Gesetzwerdung das Amt des Justizministers bekleidete, das GmbHG nicht erlassen worden wäre. Wie bereits erwähnt haben andere Projekte aus der „Werkstätte Franz Klein“, wie die Reform des Aktienrechts, das Kartellgesetz und das „neue“

<sup>51</sup> Bezug auf eine im Archiv nicht mehr vorhandene Statistik: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1, Kart. 883 fol. 767.

<sup>52</sup> Schreiben vom 20. 11. 1903 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 794.

<sup>53</sup> Carl / Karl Samuel Grünhut, \* St. Georgen (Sv. Jur. Slowakei), 3. 8. 1844; † Wien, 1. 10. 1929, ab 1872 ao. Prof. und 1874–1915 o. Prof. für Handels- und Wechselrecht an der Universität Wien, ab 1897 Mitglied des Herrenhauses, wo er sich intensiv an den legistischen Arbeiten beteiligte.

[https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1\\_G/Gruenhut\\_Karl-Samuel\\_1844\\_1929.xml](https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_G/Gruenhut_Karl-Samuel_1844_1929.xml) [Zugriff: 31. 8. 2020].

<sup>54</sup> KALSS, ECKERT, Zentrale Fragen 63.

<sup>55</sup> Note vom 27. 2. 1904 29.766/3 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 789.

<sup>56</sup> Schreiben vom 25. 3. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 644.

<sup>57</sup> Schreiben vom 29. 4. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 651.

<sup>58</sup> Schreiben vom 22. 4. 1904 in: ÖStA, AVA Justiz, I H1/1 Kart. 883 fol. 650.

<sup>59</sup> StenProtHH, 49. Sitzung der XVII. Session 1905 am 21. 6. 1905, 1037f.

<sup>60</sup> StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34528ff.

Strafgesetzbuch,<sup>61</sup> nicht die Hürde des parlamentarischen Verfahrens geschafft. Dass das Gesetz überhaupt in Kraft treten konnte, wurde von Zeitzeugen als „Wunder“ bezeichnet. Auch in der parlamentarischen Diskussion lässt sich an mehreren Stellen erkennen, dass Klein äußerst darauf bedacht war, den Entwurf so schnell wie möglich von Herrenhaus und Abgeordnetenhaus verabschieden zu lassen.<sup>62</sup>

Grund dafür waren das Ende der Legislaturperiode und die bevorstehende Wahlrechtsreform. Die Reichsratswahlnovelle von 1907, die im Herbst 1906 vom Reichsrat verabschiedet worden war, war zwar kurzfristig beschlossen worden, die Entwicklung zeichnete sich allerdings bereits in den Jahren davor ab.<sup>63</sup> Mit der Novelle wurde allen männlichen Staatsbürgern, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens ein Jahr in einer Gemeinde sesshaft waren, ein Stimmrecht zuteil. Die allgemeine (Männer)Wählerkurie war zwar bereits 1896 mit der Badenischen Wahlrechtsreform eingeführt worden, der Wegfall der Kurien führte aber zu einem nun weitgehend gleichen Stimmgewicht. Niemand konnte vorhersehen, ob die politischen Verhältnisse im Abgeordnetenhaus nach der Wahl noch geeignet sein würden, um das Gesetz zu beschließen. Vor dem Hintergrund des Nationalitätenkonflikts erschien dies unwahrscheinlich. Zudem war dem Herrenhaus klar, dass mit Wegfall der Kurien die Gegensätze zwischen dem Herrenhaus, als nicht gewählte Repräsentation

des Adels, Klerus und Kaiserhauses, und dem Abgeordnetenhaus, das zur Vertretung der (fast) gesamten männlichen Bevölkerung werden würde, noch größer werden würden. Die Vorahnung sollte sich bewahrheiten. Bei der Wahlrechtsreform von 1873 gingen 61,3 % der Mandate an „alte“ Abgeordnete, bei der Wahl 1901 waren es sogar 71,1 %. Nach der Reform von 1907 betrug der Anteil der Alt-Abgeordneten nur mehr 38 %, während 62 % der gewählten Abgeordneten erstmals den Einzug ins Abgeordnetenhaus schafften.<sup>64</sup>

Um das Gesetz durch das parlamentarische Verfahren zu bringen, wurden im Parlament strittige Punkte, bei denen die Abgeordneten keinen Konsens erreichen konnten, wie die Zuordnung der GmbH zur Personen- oder Kapitalgesellschaft, ausgeklammert. Diese Fragestellungen sorgen noch heute für regen wissenschaftlichen Diskurs. Dass der Gesetzwerdungsprozess in den Jahren 1905–1906 beschleunigt wurde, soll aber nicht darauf schließen lassen, dass der Entwurf unter Zeitdruck beendet und unvollständig erlassen wurde. Allein die Tatsache, dass ein großer Teil des GmbHG heute noch unverändert in Geltung steht, muss für die sorgfältige legislative Arbeit sprechen.

## Eigenständiges Gesetz oder Kopie?

Die Unterlagen aus dem Staatsarchiv zeigen deutlich, dass das österreichische Justizministerium bei dem Entwurf des GmbHG äußerst bemüht war, auf die sozioökonomischen Eigenheiten der Monarchie einzugehen und ein Gesetz zu schaffen, das möglichst praxisnah und wirtschaftlich war. Ebenso ist evident, dass das österreichische Gesetz dem deutschen sehr ähn-

<sup>61</sup> Der Entwurf wurde 1912 im Herrenhaus angenommen, aufgrund des Ausbruchs des Krieges konnte der Entwurf aber nicht mehr im Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

<sup>62</sup> So bspw. Antrag vor dem Herrenhaus, Änderungen durch das Abgeordnetenhaus möglichst schnell zuzustimmen: StenProtHH, 56. Sitzung der XVII. Session am 26. 2. 1906, 1191f.; Klein, der die den Abschluss der Generaldebatte anregte und ausdrücklich vor einer Entwurfsänderung mahnt, StenProtAH, 384. Sitzung der XVII. Session am 21. 2. 1906, 34547.

<sup>63</sup> REITER, Wahlrecht 187ff.; VELEK, Idee des allgemeinen Wahlrechts 239f.

<sup>64</sup> ADLGIASSER, Neue Gesichter oder alte Bekannte? 60f.

lich ist. Da das deutsche Gesetz als Schablone für die Entwürfe diente, sind einzelne Paragraphen wortident. Auch die Richtlinien der EU haben zu GmbH-Novellen geführt, die ebenso im deutschen Recht zu finden sind.<sup>65</sup>

Einen Unterschied zwischen den Gesetzen lässt allerdings die Gliederung erkennen. Das dGmbHG verfügt über sechs Abschnitte, während das österreichische Gesetz in acht Hauptstücke gegliedert ist. Die ersten zwei Abschnitte des dGmbHG und des öGmbHG sind thematisch gleich, das dritte Hauptstück (Auflösung der Gesellschaft) findet sich im dGmbHG im 5. Abschnitt. Nicht im deutschen Gesetz sind die Hauptstücke V. (Behörden und Verfahren), VI. (Ausländische Gesellschaften) und VII. (Konzerne). Die Konzernbestimmungen des GmbHG wurden allerdings bis auf den § 115 im Jahr 1980 aufgehoben.<sup>66</sup> Auch die Paragraphen des V. Hauptstückes wurden 1980 aufgehoben oder angepasst. Dies kann bei rechtsvergleichender Anwendung durchaus zu Verwirrung führen. Wer beispielsweise das deutsche Gegenstück des § 76 öGmbHG sucht, wird in § 15 dGmbHG fündig. Der Grund dafür ist, dass der österreichische Gesetzgeber an ausgewählten Stellen versucht hat, das GmbHG inhaltlich an das damals geltende Aktienrecht anzupassen. So waren bspw. die §§ 110–112 der Stammfassung den geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen über die ausländische AG angepasst worden.<sup>67</sup>

Der Einfluss des Aktienrechts auf das österreichische GmbHG darf nicht unterschätzt werden. Wie bereits erwähnt war es die Änderung der Konzessionspraxis, die die Gründung einer AG für kleine Unternehmer schwer zugänglich machte. Während der Entstehung des GmbHG wurde in Österreich an einer Novelle des Akti-

engesetzes<sup>68</sup> gearbeitet, weshalb man versuchte, die Gesetze, wo möglich, übereinstimmend zu gestalten. Die geplante gleichzeitige Inkraftsetzung scheiterte zwar, da nur das GmbHG den parlamentarischen Prozess überwinden konnte. Die gemeinsame Entstehung wird allerdings heute bei Durchsicht der Entwürfe, Erläuterungen und bei einem Vergleich von Aktiengesetz und GmbHG deutlich.

Die Erläuterungen des öGmbHG nehmen oft Bezug auf das deutsche GmbH-Gesetz und das österreichische AG und weisen entweder auf direkte Übernahme, Ähnlichkeit oder aber eine bewusste Änderung des deutschen Gesetzes oder des österreichischen Aktiengesetzes hin.

Die rechtliche Praxis der GmbH wurde maßgeblich von den Urteilen des OGH geprägt. Vor allem in den ersten Jahren nach Inkraftsetzung des GmbHG ergingen zahlreiche wegweisende Urteile. Der Einfluss der deutschen GmbH lässt sich auch hier erkennen: auch der oberste Gerichtshof war bei seiner Rechtsprechung, ebenso wie die österreichische Lehre, von den Erkenntnissen und der wissenschaftlichen Arbeit der deutschen Nachbarn beeinflusst.

Die Übernahme deutscher Lehre und Judikatur in die österreichische Lehre und Rechtsprechung ist eine gängige Vorgehensweise, die sich in nahezu allen Rechtsgebieten findet. Dass dies zu sehr weitgehenden, zeitweise eigenwilligen Ergebnissen führt, bewies der OGH im Jänner 2019. Der Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob eine Klausel eines KG-Gesellschaftsvertrages aus dem Jahre 1976, die die weiblichen Nachkommen eines verstorbenen Gesellschafters benachteiligte, gültig sei. Die Entscheidung<sup>69</sup> scheint einen Rahmen dafür zu bieten, wie weit die Übernahme deutschen Rechts gehen kann. In dem Urteil, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, übernahm der OGH die

<sup>65</sup> Bspw.: Im Zuge des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes BGBl Nr. 304/1996.

<sup>66</sup> BGBl Nr. 1980/320.

<sup>67</sup> EBRV 236 BlgHH XVII. Session S. 98.

<sup>68</sup> KALSS, BURGER, ECKERT, Entwicklung 188ff.

<sup>69</sup> OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 55/18h.

„Ausübungskontrolle“ des § 242 BGB.<sup>70</sup> Im österreichischen Recht gibt es keine vergleichbare Norm. Unter weitester Auslegung diverser Normen verlegte der OGH den Zeitpunkt der Kontrolle der Sittenwidrigkeit des § 879 vom – der stRspr. entsprechenden – Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, auf den Zeitpunkt der Ausübung. Somit konnte die nach dem Geschlecht diskriminierende Klausel für „unwirksam“<sup>71</sup> erklärt werden und die Tochter des KG-Gesellschafters in die KG aufgenommen werden. Diese Vorgehensweise hat durchaus für Verwunderung von Seiten der Lehre gesorgt.<sup>72</sup>

Das Gesellschaftsrecht und durch seine Entstehungsgeschichte im Besonderen das GmbH-Recht ist geradezu prädestiniert dafür, bei der Lösung schwieriger Fragen den Blick nach Deutschland zu werfen.

Ob es nun im Ergebnis wünschenswert ist, sich an dem Recht des Nachbarlandes zu orientieren oder nicht, bleibe dahingestellt – wer eine Norm des GmbHG kommentiert oder im Verfahren auslegt, sollte prüfen, ob es im Interesse des (historischen) Gesetzgebers wäre, bevor eine ausländische Rechtsmeinung oder Entscheidung in die österreichische Literatur oder Judikatur übernommen wird.

## Korrespondenz:

Mag. Carmen KLEINSZIG  
 Universität Wien  
 Rechtswissenschaftliche Fakultät  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Schottenbastei 10–16  
 1010 Wien  
 carmen.kleinszig@univie.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0002-5850-4530

<sup>70</sup> Ausführlich KÄHLER in beck-online Großkommentar § 242 BGB Rz 489ff.

<sup>71</sup> OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 55/18h, 14.9.

<sup>72</sup> EHGARTNER, Glosse zu OGH 6 Ob 55/18h, 79ff.

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
 [http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf]

## Literatur:

- Franz ADLGASSER, Neue Gesichter oder alte Bekannte? Das Abgeordnetenhaus im Spiegel der Wahlrechtsreformen, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 53–88.
- Franz BALTZAREK, Franz Klein als Wirtschafts- und Sozialpolitiker, in: Herbert HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken. Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988) 173–182.
- Gernot EHGARTNER, Glosse zu OGH 6 Ob 55/18h, in: Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2 (Wien 2020) 67–80.
- Max GELLIS, Die Vererblichkeit des Geschäftsanteils an der Gesellschaft m.b.H., in: NZ (1933) 173–178.
- DERS., GmbH-Gesetz (Wien 1960).
- Levin GOLDSCHMIDT, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Vortr. in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin geh. den 19. März 1892 (Berlin 1892).
- Susanne KALSS, Georg ECKERT, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts. Entwicklung, Perspektiven, Materialien (Wien 2005).
- DIES., Christina BURGER, Georg ECKERT, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts. Geschichte und Materialien (Wien 2003).
- DIES., Georg ECKERT, Franz Klein als Gesellschaftsrechtler, in: Susanne KALSS, Georg ECKERT (Hgg.), Franz Klein. Vorreiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts (Wien 2004) 13–42.
- Lorzen KÄHLER, Kommentierung von § 242 BGB, in: Beate GSELL, Wolfgang KRÜGER, Stephan LORENZ, Christoph REYMANN (Hgg.), beck-online Großkommentar, § 242 BGB.
- Franz KLEIN, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften (= Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen 7, Berlin 1914).
- Peter KOBERG, Die Entstehung der GmbH in Deutschland und Frankreich. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen des deutschen und französischen Gesellschaftsrechts (Köln 1992).

- Ernst NEUKAMP, Die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 8 (1899) 337–363.
- Ernst NEUKAMP, Das Reichsgesetz betreffend die GmbH vom 20. 4. 1892 Fassung 20. 5. 1898 (Köln 1901).
- Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 2003) 538–662.
- Norbert REICH, Auswirkungen der deutschen Aktienrechtsreform von 1884 auf die Konzentration der deutschen Wirtschaft, in: Norbert HORN, Jürgen KOCKA (Hgg.), Recht und Entwicklung der Grossunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. wirtschafts-, sozial- und rechtshistorische Untersuchungen zur Industrialisierung in Deutschland, Frankreich, England und den USA (Göttingen 1979) 255–272.
- Peter REINDL, Franz Klein und das Justizministerium, in: Herbert HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken. Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988) 79–88.
- Ilse REITER, „Das Wahlrecht gibt uns frei!“ Der Kampf der Sozialdemokratie für das allgemeine und gleiche Wahlrecht, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 167–212.
- Luboš VELEK, Die Idee des allgemeinen Wahlrechts im politischen Lager der tschechischen Liberalen 1861–1914, in: Thomas SIMON (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (Frankfurt a.M. 2010) 213–254.